

Ermittlungsverfahren

Rolle der Polizei stärken

Von Bernhard Strube

Auf Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen und Thüringen hat der Bundesrat am 30. März 2001 beschlossen, beim Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (§ 110 Abs. 1, § 111f Abs. 3, § 163a Abs. 6 StPO) einzubringen.[1] Der Entwurf verfolgt das Ziel, das Ermittlungsverfahren effektiver zu gestalten, bei gleichzeitiger Stärkung der Rolle der Polizei die Justizorgane zu entlasten und die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei weiter zu verbessern.

Der Gesetzentwurf greift drei kurzfristig umsetzbare rechtspolitische Empfehlungen der gemeinsamen Projektgruppe "Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren" auf:

1. Zur Durchsicht von Papieren eines von einer Durchsuchung Betroffenen sollen, auf Weisung der Staatsanwaltschaft, auch deren Hilfsbeamte befugt sein.

Der Vorschlag erfolgt unbeschadet der empfohlenen Änderung des nicht mehr zeitgemäßen Begriffs des "Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft". Er war schon Gegenstand des vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (strafrechtlicher Bereich)[2], der in der letzten Wahlperiode nicht verabschiedet werden konnte und der Diskontinuität anheim gefallen ist.

2. Die Vollziehung des dinglichen Arrests in bewegliche Sachen zur Sicherung späteren Wertersatzverfalls oder späterer Wertersatzeinziehung soll auch durch die Staatsanwaltschaft oder durch deren Hilfsbeamte erfolgen können.

Diese Maßnahme entspricht langjährigen Forderungen der Praxis und trägt dazu bei, die Sicherstellungspraxis bei der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zu effektivieren.

3. Zeugen sollen verpflichtet sein, auf Ladung vor der Polizei zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag oder ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft zu Grunde liegt.

Allgemeine Ausführungen des Bundesrates zum Gesetzentwurf

Eine entsprechende Prüfbitte hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts - Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999) - unterbreitet[3], damit allerdings die weiter gehende Überlegung verbunden, der Polizei unter Umständen auch ein Recht auf zwangsweise Vorführung des ausgebliebenen oder aussageunwilligen Zeugen einzuräumen. Die Bundesregierung wies in ihrer Gegenäußerung unter anderem darauf hin, dass ein so schwerwiegender Eingriff wie die Vorführung eines Zeugen nicht ohne Mitwirkung eines Justizorgans erfolgen dürfe[4]. Der Entwurf verzichtet darauf, der Polizei die Entscheidung über Zwangs- und Ordnungsmittel gegenüber ausgebliebenen oder aussageunwilligen Zeugen zu übertragen.

Die gute und vertrauensvoll praktische Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren soll weiter ausgebaut werden. Weitere Verbesserungen der Zusammenarbeit lassen sich nach den bisherigen Erfahrungen in erster Linie durch praktische Maßnahmen erzielen. Hierbei sind vor allem die Möglichkeiten einer engen Kooperation von Staatsanwaltschaft und Polizei vor Ort weiter zu nutzen. Hierfür bieten sich zum Beispiel die Verfolgung von Intensivtätern sowie die Vorbereitung des Täter-Opfer-Ausgleichs und des beschleunigten Verfahrens besonders an.

Punktuelle Verbesserungsbedarf besteht jedoch auch für den Gesetzgeber. Die Vielzahl der Ermittlungsverfahren im Bereich kleinerer und mittlerer Kriminalität wird zunächst ohne staatsanwaltschaftliche Beteiligung auf polizeilicher Ebene geführt. Die Ermittlungsvorgänge werden hier regelmäßig von der Polizei selbstständig und ohne staatsanwaltschaftliche Weisungen durchgeführt. Insoweit haben sich die Verhältnisse geändert, die der Strafprozessordnung von 1877 zu Grunde lagen. Diese Entwicklung geht einher mit der Tatsache, dass die polizeiberufliche Qualifikation signifikant zugenommen hat. Ein entscheidender Ansatzpunkt, strafrechtliche Ermittlungsverfahren effizienter zu führen und zu verbessern, liegt auch in der Stärkung der Rolle der Polizei. Dabei geht es keineswegs darum, die überkommene und bewährte funktionale Aufgabenverteilung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei in Frage zu stellen. Insbesondere die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft steht außer Frage. Die Verantwortung für die Einhaltung des Legalitätsprinzips, die Vollständigkeit der Sachverhaltserforschung und die Justizförmigkeit des Verfahrens verbleibt in vollem Umfang bei der Staatsanwaltschaft. Der Entwurf greift Vorschläge auf, deren Umsetzung die Justizministerinnen und -minister sowie die Innenminister und -senatoren der Länder auf ihren Herbstkonferenzen vom 22. bis 24. November 2000 in Brüssel und am 24. November 2000 in Bonn als kurzfristig umsetzbar angesehen haben. Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber der Tatsache Rechnung tragen, dass die Polizei nicht nur in der Ermittlungswirklichkeit, sondern auch im Hinblick auf den inzwischen erreichten hohen Aus- und Fortbildungsstand längst aus der Rolle einer untergeordneten Hilfsfunktion hinaus gewachsen ist. Kaum mehr bestritten ist, dass der Begriff des "Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft" (§ 152 GVG) nicht mehr zeitgemäß und der guten Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz eher abträglich ist, weil er der heutigen Funktion der Polizei im Ermittlungsverfahren nicht mehr entspricht und teilweise als belastend empfunden wird. Die Justiz- und Innenminister haben sich daher auf den genannten Konferenzen einstimmig dafür ausgesprochen, den Begriff in "Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft" zu ändern. Der Entwurf sieht davon ab, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten, weil dahingehende Gesetzesänderungen nicht kurzfristig erfolgen können. Er folgt damit dem Votum der Justiz- und Innenminister, wonach die Bundesregierung das Anliegen aufgreifen und die gesetzgeberische Umsetzung einleiten sollte. Dabei sollten auch die von der ressortübergreifenden Projektgruppe "Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren" in ihrem Abschlussbericht vom 6. Juni 2000 hierzu aufgezeigten Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Die Projektgruppe war im Auftrag der gemeinsamen Konferenz der Innen- und der Justizminister der Länder mit der Überprüfung der Regelung der Zusammenarbeit der beiden Strafverfolgungsorgane befasst.

1 BR-Drs. 150/01. Hinweis: Der Verlauf von Gesetzgebungsverfahren kann im Internet unter der Adresse www.bundestag.de (Datenbanken) verfolgt werden.

2 BR-Drs. 633/95; BT-Drs. 13/4541

3 BR-Drs. 65/99 (Beschluss), Ziffer 8

4 BT-Drs. 14/1484, Anlage 3, S. 46, zu Nummer 8

(aus [DEUTSCHE POLIZEI 7/2001](#))